

BGer 5A_511/2022 vom 22. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_511_2022

FR: TF 5A_511/2022 du 22 juillet 2022

IT: TF 5A_511/2022 del 22 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Rückweisungsentscheid. Dieser führt zu keinem Verfahrensabschluss, weshalb es sich bei ihm grundsätzlich um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 III 253 E. 1.3; 144 IV 321 E. 2.3). Als Zwischenentscheid ist der Rückweisungsentscheid nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbar (BGE 145 III 42 E. 2.1), wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3).

E. 2

Das Verwaltungsgericht hat in seinem ausführlichen Urteil befunden, dass die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen sei, ihre Wohnsituation selbst zu regeln, und sie auch die täglichen finanziellen Geschäfte selbst zu besorgen vermöge, weshalb der Aufgabenbereich des Beistandes entsprechend neu festzulegen sei.

Die Beschwerdeführerin schildert ausführlich ihre Lebensgeschichte, jedoch ohne sich in irgendeiner Art zu den in E. 1 erwähnten Voraussetzungen zu äussern oder wenigstens konkreten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides zu nehmen. Die Beschwerde ist somit offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheids neu ergehenden Endentscheid die Möglichkeit haben wird, an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.